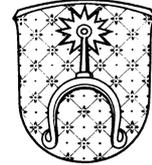


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



Bekanntmachung Nr. 19 / 2022

1. Änderungsverordnung zur

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Sulzbach (Taunus) wie folgt neu gefasst:

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 4,00 € |
| 2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr | 2,00 € |
| 3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr | 2,10 € |
| 4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen | 2,20 € |
| 5. Wartezeit pro Stunde | 40,00 € |
- (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 9 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

Zu Ziffern 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 22. April 2022

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister